

RS OGH 1999/2/23 4Ob14/99h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.02.1999

Norm

UWG §14 A1

Rechtssatz

Ein Rechtsschutzzanspruch des wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsklägers auf Hervorhebung seiner eigenen Produkte gegenüber denen des - zu Recht - unterlassungspflichtigen Konkurrenten besteht nicht. Niemand darf die Gerichte unnütz oder gar unlauter benützen oder ein gesetzliches Verfahren zur Verfolgung eigennütziger nicht schutzwürdiger Ziele ausnützen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 14/99h

Entscheidungstext OGH 23.02.1999 4 Ob 14/99h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111588

Dokumentnummer

JJR_19990223_OGH0002_0040OB00014_99H0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at